



# Landratsamt Forchheim



## Straßenverkehr

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

An alle Gemeinden

im Landkreis Forchheim

**Auskunft erteilt:** Frau Petra Dittrich  
**Dienststelle:** 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3  
**Zimmer:** 139  
**Telefon:** 09191/863200  
**Telefax:** 09191/86883200  
**E-Mail:** petra.dittrich@lra-fo.de

**Unser Zeichen:** 32.1 – 1440  
**Datum:** 09.08.21

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren,  
Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Anlagen: 1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom  
13.02.2013  
1 Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Termin für die Bundestagswahl am 26. September 2021 nun näher rückt,  
möchten wir Sie auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des  
Inneren vom 13.02.2013 zu diesem Thema hinweisen. Gleichzeitig weisen wir auch auf  
die noch immer gültige Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken vom  
26.08.1998 zur Wahlwerbung mit Lautsprechern hin, die bei entsprechenden Anträgen zu  
beachten ist. Beide Schreiben sind als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus ist bei der Werbung mit Plakaten Folgendes zu beachten:

Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des  
Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Sie darf zu keiner Sichtbehinderung an  
Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen neuralgischen Punkte führen.

Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die  
übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.



### Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr  
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Kfz-Zulassung zusätzlich  
Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

☎ 09191 860  
☎ 09191 861308  
✉ poststelle@lra-fo.de  
🌐 www.lra-fo.de

### Bankverbindungen Konto

Sparkasse Forchheim 3343  
Postbank Nürnberg 2587856  
Volksbank Forchheim 213  
Ver. Raiffeisenbanken 1819500

### BLZ

763 510 40  
760 100 85  
763 910 00  
770 694 61

### BIC

BYLADEM1FOR  
PBNKDEFF760  
GENODEF1FOH  
GENODEF1GBF

### IBAN

DE17763510400000003343  
DE77760100850025587856  
DE94763910000000000213  
DE98770694610001819500

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

An Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr darf Wahlwerbung nicht angebracht werden. Hier könnten Plakate den Fahrzeugführer ablenken, so dass er die Verkehrseinrichtungen bzw. -zeichen nicht erkennt.

Auch bei Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keinerlei Wahlwerbung angebracht werden, denn hier besteht die Gefahr, dass gerade Kinder durch angebrachte Werbetafeln verdeckt und diese dann beim Überqueren der Fahrbahn von Autofahrern zu spät erkannt werden.

Die Plakattafeln dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und sind blendfrei zu gestalten. Sie dürfen nicht beleuchtet werden.

Die Plakattafeln sind so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (z.B. kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.

Die Wahlwerbung ist nach der Wahl unverzüglich wieder abzubauen.

Wir bitten Sie, die Ortsverbände der politischen Parteien hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dittrich